

## INTERNETFASSUNG - TEXTTEIL

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728a  
der Landeshauptstadt München

Neue Messe München  
Südlich der Riemer Straße

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung  
unter <http://www.muenchen.de/bebauungsplan>

Satzungstext  
des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1728 a  
der Landeshauptstadt München  
Neue Messe München  
südlich der Riemer Straße  
vom 09.03.1995

Die Landeshauptstadt München erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Art. 98 und 7 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) folgende Satzung:

§ 1  
Bebauungsplan mit Grünordnung

- (1) Für den Bereich Neue Messe München, südlich der Riemer Straße wird ein Bebauungsplan mit Grünordnung als Satzung erlassen.
- (2) Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan der Landeshauptstadt München vom angefertigt vom Städtischen Vermessungsamt am **15.02.95**, und diesem Satzungstext.

§ 2  
Sondergebiet "Neue Messe München"

- (1) Das Sondergebiet ist in fünf Teilbereiche unterschiedlicher Festsetzungen gegliedert. Sie sind im Plan als SO Messe 1 - 5 bezeichnet.
- (2) Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Gebäuden und Einrichtungen der Neuen Messe München.
- (3) Im Rahmen der Zweckbestimmung des Abs. 2 sind nach Maßgabe der weiteren Satzungsbestimmungen insbesondere zulässig:
  1. SO Messe 1
    - a) Ausstellungshallen,
    - b) Leerguthallen,
    - c) Ausstellungsfreigelände,
    - d) Tagungseinrichtungen,
    - e) Messehaupteingang Ost mit Pressezentrum,
    - f) Werkstätten,
    - g) Büroräume,
    - h) Tiefgarage für den Werkstättenbereich,
    - i) Einrichtung für einen Besucherschnelltransport,
  2. SO Messe 2
    - a) Verwaltungsgebäude mit betrieblichen Sozialeinrichtungen,
    - b) Serviceeinrichtungen,
    - c) Tiefgarage,
  3. SO Messe 3
    - a) Tagungseinrichtungen,
    - b) Messehaupteingang West mit Foyer,
    - c) Bankettsaal und weitere Säle,
    - d) Ausstellungsflächen,
  4. SO Messe 4
    - Parkhaus für Besucher und Aussteller,
  5. SO Messe 5
    - a) Werkstätten,
    - b) Speditionseinrichtungen mit Büroräumen,

- c) Parkgebäude,
- d) Messehaupteingang Nord,
- e) Einrichtung für den Besucherschnelltransport,
- f) Müllumschlagseinrichtung,
- g) Umspannstation.

6. In SO Messe 1, 2, 3 und 5 sind
- a) Verkaufseinrichtungen,
  - b) Schank- und Speisewirtschaften mit Freischankflächen,
  - c) Räume für Dienstleistungs- und Behördeneinrichtungen
  - d) Lager- und Werkstattflächen,

zulässig.

- (4) Im Rahmen der Zweckbestimmung des Abs. 2 sind ausnahmsweise zulässig:
1. Ausstellungsfreifläche im SO Messe 1 (Flächen außerhalb des Bauraumes vom SO Messe 1)
    - erforderliche bauliche Anlagen und notwendige Nebeneinrichtungen
  2. SO Messe 2
    - a) Foyerflächen im Bereich des Messehaupteinganges West
    - b) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
  3. SO Messe 4 und 5
    - Tankanlagen für betriebliche Zwecke.

### § 3

#### Sondergebiet "Sonderfreifläche"

- (1) Das Sondergebiet dient für kulturelle Veranstaltungen, für zeitweilig stattfindende Großmessen (z.B. "BAUMA") sowie für allgemeine Freiraumnutzungen.
- (2) Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind die dazu erforderlichen baulichen Anlagen und die notwendigen Nebeneinrichtungen zulässig.
- (3) Ausnahmsweise kann die Sonderfreifläche auf 12,5 ha als Bedarfsparkplatz mit den dazu notwendigen Nebeneinrichtungen während kultureller Veranstaltungen und Großmessen zugelassen werden.

### § 4

#### Sondergebiet "P+R"

- (1) Das Sondergebiet dient der Unterbringung einer P+R-Anlage.
- (2) Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist die Errichtung eines dreigeschossigen Parkhauses für maximal 1.000 Stellplätze und den dazugehörigen notwendigen Nebeneinrichtungen zulässig.

### § 5

#### Gemeinbedarfsfläche "Kultur"

Die Gemeinbedarfsfläche dient der Unterbringung von kulturellen Nutzungen sowie dazugehörige Schank- und Speisewirtschaften mit Freischankflächen und/oder Hallenkultur, einschließlich der erforderlichen Stellplätze.

### § 6

#### Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die Tiefgaragengeschosse in SO Messe 1 und 2 werden nicht auf die im Plan festgesetzte BMZ bzw. GFZ angerechnet.
- (2) Wenn in den zu begrünenden und zu bepflanzenden Flächen in SO Messe 2 und 3 künstliche Wasserflächen hergestellt werden, kann die in diesen Teilbereichen festgesetzte GRZ um die dadurch zusätzlich abgedichteten Flächen überschritten werden.
- (3) Ausnahmsweise wird der zur Gestaltung des Zuganges zum U-Bahnhof Riem-Ost unterbaute und begrünte Böschungsbereich im SO Messe 1 bis zu 750 qm nicht auf die GRZ angerechnet.

## § 7

### Nutzungsbeschränkungen und Lärmschutz

- (1) Im Sondergebiet "Neue Messe München" sowie in den Sondergebieten "P+R" und "Sonderfreifläche" sowie in der Gemeinbedarfsfläche "Kultur" sind Einrichtungen und Anlagen nur zulässig, wenn in den jeweiligen Gebieten das flächenhafte Emissionsverhalten (zulässiger Fahrverkehr eingeschlossen) in Form der je Quadratmeter Grundfläche abgestrahlten Schalleistung die im Plan eingetragenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreitet.
- (2) Im SO Messe 1 wird auf der Teilfläche der ost-west-gerichteten Bauraumausparung (Atrium) und der nördlich sich daran anschließenden Hallenfläche nachts ein um 5 dB(A) höherer immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel ( $L_w = 50$  dB(A)) zugelassen.
- (3) Erzeugt eine Teilfläche innerhalb des Sondergebietes "Neue Messe München" geringere Beurteilungspegel als nach § 7 Abs. 1 und 2 zulässig wäre, so dürfen andere Teilflächen innerhalb des Sondergebietes "Neue Messe München" höhere Beurteilungspegel erzeugen, wenn die energetische Summe der vom Sondergebiet "Neue Messe München" insgesamt erzeugten Beurteilungspegel die energetische Summe der nach § 7 Abs. 1 und 2 für die Teilflächen innerhalb des Sondergebietes "Neue Messe München" zulässigen Beurteilungspegel nicht übersteigt.
- (4) Die in § 7 Abs. 1 und 2 vorgegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel  $L_w$  gelten auch bei Änderungen und Erweiterungen von Einrichtungen im Planungsgebiet.
- (5) Aufenthaltsräume, die Wohnzwecken dienen und Räume mit vergleichbarer Schutzwürdigkeit sind gegen Außenlärm durch technische Vorkehrungen (z.B. Schallschutzfenster, erhöhtem Schalldämmmaß der Außenteile und dergl.) so zu schützen, daß bei geschlossenen Fenstern und Türen die Innenschallpegel gemäß VDI 2719, Tabelle 6 nicht überschritten werden.
- (6) Die Errichtung von Wohnungen im Planungsgebiet ist unzulässig, sofern nicht nachgewiesen wird, daß vor den Fenstern bzw. Außenwänden von schützenswerten Wohn- und Aufenthaltsräumen bei Ausschöpfung der zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel durch unliegende Einrichtungen und Anlagen einschließlich des dem gesamten Messebetrieb zuzurechnenden Verkehrslärmes der Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete von tags 65 dB(A) und nachts von 50 dB(A) nicht überschritten wird.

## § 8

### Lärmschutzwand

- (1) Die im Plan festgesetzte Lärmschutzwand an der Riemer Straße (neu) muß ausgehend von der südlichen Ecke des Kleingartengrundstückes Fl.Nr. 1699/20 nach Westen eine Höhe von mindestens 1m und nach Osten bis zur Fl.Nr. 1700/1 eine Höhe von mindestens 1,5 m sowie im Bereich der Fl.Nr. 1709/13 eine Höhe von mindestens 2m aufweisen. Die Höhe ist bezogen auf das jeweilige Niveau des Fahrbahnrandes.
- (2) Die Lärmschutzwand kann für eine Zufahrt im Bereich der Fl.Nr. 1700/1 oder der Fl.Nr. 1709/13 im erforderlichen Ausmaß unterbrochen werden.

## § 9

### Bauraumüberschreitungen, Überbauungen, Überdachungen, Arkaden

- (1) Im SO Messe 1 wird eine Überschreitung der Baugrenze entlang der Ost-West-Achse um maximal 12 m zugelassen, wenn die südliche interne Umfahrungsstraße hinter eine lärmabschirmende Bebauung zurückgesetzt wird.
- (2) Im SO Messe 1 werden ausnahmsweise Bauraumüberschreitungen
  1. bei der ost-west-gerichteten Bauraumausparung (Atrium) zwischen den Hallen für Verbindungsbauten im Ausmaß von 10 % dieser Ausparung, soweit diese mit transparenten und im Bereich von 0 bis 5 m über Geländeoberkante (GOK) nahezu vollständig zu öffnenden Seitenwänden versehen werden, und
  2. zur Errichtung von Pavillions und Vorsprüngen der Atriumfassaden in der ost-west-gerichteten Bauraumausparung (Atrium) bis zu 5 % dieser Ausparung sowie
  3. beim nördlichen Teil der nord-süd-gerichteten Freifläche zwischen den Hallen für eine Einrichtung zum Besucher-schnelltransportzugelassen, wenn die Belange der Grünordnung nicht eingeschränkt werden (s. §§ 17 ff.).
- (3) Im SO Messe 2 werden Bauraumüberschreitungen mit einer Tiefe von max. 15 m und einer Höhe von max. 12 m in Form von Arkaden in dem aus dem Plan ersichtlichen Ausmaß zugelassen. Sie können darüberhinaus bis zur Straßenbegrenzungslinie auch auf der öffentlichen Grünanlage fortgeführt werden.

- (4) In SO Messe 1 und 3 sind vor dem Messehaupteingang Ost und vor dem Messehaupteingang West Bauraumüberschreitungen für ein Vordach in dem aus dem Plan ersichtlichen Ausmaß zulässig.
- (5) In unmittelbarer Nähe zum Haupteingang West (SO Messe 2 und 3) und zum Haupteingang Ost (SO Messe 1) ist jeweils ein maximal 30 m hoher Turmbau mit einer Grundfläche von maximal 100 m<sup>2</sup> zur Anbringung von Werbeanlagen zulässig.

#### § 10

##### Stellplätze, Tiefgaragen, Parkhäuser, Zu- und Ausfahrten

- (1) Im Sondergebiet "Neue Messe München" sind die Stellplätze in Tiefgaragen und in Parkhäusern unterzubringen. Die Anzahl der Pkw-Stellplätze wird auf maximal 8.000 festgesetzt.
- (2) Im SO Messe 1 werden 100 Stellplätze und im SO Messe 2 werden 300 Stellplätze in Tiefgaragen zugelassen. Im SO Messe 4 werden 4.600 Stellplätze und im SO Messe 5 werden 3.000 Stellplätze in Parkhäusern zugelassen.
- (3) Die Decken der Tiefgaragen sind außerhalb von Gebäuden um mindestens 0,6 m unter Geländeneiveau abzusenken und für Großbaumpflanzungen mindestens 1,2 m hoch auf einer Fläche von 16 m<sup>2</sup> mit fachgerechtem Bodenaufbau zu bedecken.
- (4)
  - a) Die Zu- und Ausfahrten Nr. 9 - 15 (SO Messe 1) entlang der Ost-West-Achse dienen ausschließlich dem Beschickungsverkehr für die hier angrenzenden Ausstellungshallen und Betriebseinrichtungen. Die Zu- und Ausfahrt Nr. 9 dient zusätzlich der Erschließung der dahinterliegenden Tiefgarage
  - b) In einem 220 m langen Bereich entlang der Nord-Süd-Achse (SO Messe 3) ist im Süden eine Zu- und Ausfahrt und im Norden eine Ausfahrt zulässig.
  - c) Die Zu- und Ausfahrt Nr. 2 an der Riemer Straße (neu) dient der Erschließung des SO Messe 5, des SO Messe 3 und des Parkhauses im SO Messe 4 sowie der Beschickung der Ausstellungshallen im SO Messe 1.
  - d) In einem 90 m langen Bereich zwischen den Zu- und Ausfahrten Nr. 4 und Nr. 5 (SO Messe 5) ist eine Zu- und Ausfahrt zur Erschließung des Messehaupteinganges Nord zulässig.
  - e) Zur Erschließung der im SO Messe 1 zulässigen Tiefgarage wird ausnahmsweise auf der Ausstellungsfreifläche außerhalb des Bauraumes (SO Messe 1) eine zusätzliche Rampe, die über die Zu- und Ausfahrt Nr. 7 angefahren wird, zugelassen.
  - f) Zur Erschließung der Ausstellungsfreifläche der Messe (SO Messe 1) werden an der Riemer Straße (neu) innerhalb eines Bereiches von 200 m zwei Zu- und Ausfahrten und an der östlichen Umfahrungsstraße in einem Bereich von 150 m zwei Zu- und Ausfahrten zugelassen.
  - g) Zur Erschließung des Sondergebietes "Sonderfreifläche" wird an der Riemer Straße (neu) innerhalb eines Bereiches von 190 m die Anlage von zwei Zu- und Ausfahrten und an der östlichen Umfahrungsstraße innerhalb eines Bereiches von 250 m die Anlage von drei Zu- und Ausfahrten zugelassen. An der östlichen Umfahrungsstraße werden zusätzlich drei Zugänge in einer Breite von maximal 5 m zugelassen.
  - h) Die Erschließung des Sondergebietes "Sonderfreifläche" in einem Bereich von 290 m von Süden ist durch zwei Zufahrten zugelassen.
  - i) In einem 40 m langen Bereich entlang der Nord-Süd-Achse ist eine Zu- und Ausfahrt zur Erschließung der Gemeinbedarfsfläche "Kultur" zulässig.
- (5) Innerhalb eines 100 m langen Bereiches an der östlichen Umfahrungsstraße wird für das Sondergebiet "P+R" eine Zu- und Ausfahrt zugelassen.
- (6) Ausnahmsweise ist eine geringfügige Abweichung von den Zu- und Ausfahrten zulässig, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

#### § 11

##### Einfriedungen

- (1) Im Sondergebiet "Neue Messe München" werden begrünte, offene und sockellose Einfriedungen mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm und einer Höhe von 2 m, entlang der Ost-West-Achse bis zu einer Höhe von 1,80 m, zugelassen. Entlang der Ost-West-Achse ist auch eine Mauer zulässig.

- (2) Im Bereich des Messevorfeldes an der Nord-Süd-Achse und an der Ostseite des Grundstückes südlich des Messeeinganges Ost werden Einfriedungen ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Einfriedungen entlang der westlichen Grenze der Gemeinbedarfsfläche sowie zwischen Messevorfeld und Gemeinbedarfsfläche.
- (3) Einfriedungen von SO Messe 1, 4 und 5 sind im Norden und Osten im Bereich von Grundstücksgrenzen, die an öffentliche Verkehrsflächen anschließen, zurückgesetzt anzuordnen und in die festgesetzten Randeingrünungen zu integrieren. Dabei ist im Norden ein Abstand von mindestens 4 m und im Osten von mindestens 2 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

#### § 12 Nebenanlagen

- (1) Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind in Gebäude zu integrieren.
- (2) Ausnahmsweise können an den Zu- und Ausfahrten außerhalb des Bauraumes Kontrollhäuschen je im Ausmaß von bis zu 15 m<sup>2</sup> zugelassen werden.

#### § 13 Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten werden bei Flachdächern und flachgeneigten Dächern nur für technische Einrichtungen (Gebäude- und Aufzugstechnik) in SO Messe 1, 3, 4 und 5, nicht jedoch im SO Messe 2
  1. bis zu einer Höhe von 3 m ab Deckenoberkante des darunterliegenden Gebäudes und
  2. bis zu einer Grundfläche von 10 % der darunterliegenden Dachfläche zugelassen.Technische Anlagen für aktive Solarenergie-Nutzung (z.B. Solarzellen, Sonnenkollektoren) können über die 10 % Flächenbegrenzung hinaus zugelassen werden.
- (2) Die Dachaufbauten sind mindestens im gleichen Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunterliegenden Gebäudes abzurücken.

#### § 14 Abstandsflächen

- (1) Für die Sondergebiete "Neue Messe München" und "P+R" gelten die Abstandsflächen wie bei Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Gemeinbedarfsfläche Kultur wie bei Kerngebieten gemäß Art. 6 Abs. 4 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994.
- (2) Soweit bei der Ausnutzung der Bauräume, der ausnahmsweise zulässigen Überschreitung der Bauräume oder der zugelassenen Höhenentwicklung die Abstandsflächen nach Abs. 1 nicht eingehalten werden können oder die Mitte der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Grünfläche überschreiten, werden sie auf das sich aus dem Plan ergebende Maß oder bis zur Mitte der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Grünfläche verringert.

#### § 15 Höhenlage, Abgrabungen und Aufschüttungen

- (1) Im öffentlichen Raum (Verkehrs- und Grünflächen) werden Abgrabungen bis zu 523,80 m über NN und Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 528,95 m über NN zugelassen.
- (2)
  - a) Innerhalb des Bauraumes im SO Messe 1 wird eine Höhenkote von 526,75 m über NN festgesetzt.
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen werden innerhalb des Bauraumes des SO Messe 1 zur Erreichung der festgesetzten Höhenkote zugelassen.
  - c) Der mischkontaminierte Bereich (ehemalige Schneedeponie mit Altablagerung) in der Ausstellungsfreifläche (SO Messe 1) des Sondergebietes "Neue Messe München" und im Sondergebiet "Sonderfreifläche" ist mit mindestens 1m unbelastetem Material fachgerecht zu überdecken.
  - d) In dem mischkontaminierten Bereich (ehemalige Schneedeponie mit Altablagerung) sind Abgrabungen maximal bis zur Sohle der Überdeckung zulässig. Ausnahmsweise werden in diesem Bereich Abgrabungen zum Zweck des

Höhenausgleichs für das geplante Geländeniveau und zur Anpassung an das Niveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen zugelassen.

- (3) Ausnahmsweise werden Aufschüttungen und Abgrabungen außerhalb des Bauraumes des SO Messe 1 sowie in SO Messe 2, 3, 4 und 5 zur Anpassung an die festgesetzte Höhenkote innerhalb des Bauraumes des SO Messe 1 zugelassen.
- (4) Ausnahmsweise werden Aufschüttungen und Abgrabungen im gesamten Sondergebiet "Neue Messe München" zur Geländeanpassung zum öffentlichen Raum und zu den angrenzenden Grundstücken hin zugelassen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Höhenveränderungen behutsam verzogen werden und zum öffentlichen Raum und zu den angrenzenden Grundstücken hin nicht spürbar sind.
- (5) Ausnahmsweise dürfen bis zu 10 m der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit es sich um Straßenbegleitgrün handelt, zur Höhenanpassung zwischen dem Sondergebiet "Neue Messe München" und der Ost-West-Achse herangezogen werden.

#### § 16

#### Gehrechte, Radfahrrecht und Leitungsrecht

Von der im Plan festgesetzten Lage und Breite der Gehrechte, des Radfahrrechtes oder des Leitungsrechtes kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn dies technische, verkehrliche oder gestalterische Gründe erfordern und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

#### § 17

#### Grünordnung allgemein

- (1) Die Freiflächen der Baugrundstücke, d.h. sämtliche Flächen außerhalb von Hochbauten, auch die Decken von unterirdischen Baukörpern, die für betriebliche Funktionen nicht erforderlich sind, sind gemäß den Festsetzungen der Grünordnung zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu erhalten und, soweit nicht in der Grünordnung festgesetzt, entsprechend den angrenzenden Festsetzungen zu begrünen und zu bepflanzen. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den Güteforderungen der Grünordnung zu entsprechen.
- (2) Die innerhalb der Bauräume gelegenen Freiflächen der Baugrundstücke sind mit mindestens einem Großbaum pro 200 m<sup>2</sup> Freifläche in einer Pflanzqualität ab 20 - 25 cm Stammumfang zu bepflanzen. Davon ausgenommen sind die Beschickungsflächen im SO Messe 1 (siehe auch § 17 Abs. 5, 1 Großbaum pro 600 m<sup>2</sup>). Die Bäume können in Gruppen gepflanzt werden.
- (3) Die im Plan als "Flächen landschaftsgerecht zu gestalten und zu begrünen" festgesetzten Bereiche und die Freiflächen im SO Messe 4 sind bei hohem Großbaumanteil mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (siehe auch § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 2) und extensiv zu pflegen. Dabei ist überwiegend die folgende Artenliste der potentiell natürlichen Vegetation zugrunde zu legen:

##### Artenliste 1:

##### Bäume:

Quercus robur	Stieleiche
Pinus sylvestris	Waldkiefer
Tilia cordata	Winterlinde
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Mindestpflanzqualität 20 - 25 cm Stammumfang	

##### Sträucher:

Prunus spinosa	Schlehdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Zweigriffeliger Weißdorn
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Berberis vulgaris	Berberitze
Ligustrum vulgare	Liguster
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Corylus avellana	Haselnuß
Cornus sanguinea	Bluthartriegel

- (4) Die im Plan als "Flächen zu begrünen und zu bepflanzen" festgesetzten Bereiche sind bei hohem Großbaumanteil mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen landschaftsarchitektonischen Elementen zu gestalten.
- (5) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15 Grad sind bei Baukörpern mit einer Traufhöhe bis zu 16 m zu begrünen. Aussparungen für Dachaufbauten gemäß § 13 sind zulässig. Davon kann ausnahmsweise bei den Messehallen im SO Messe 1 und den Parkhäusern in SO Messe 4 und 5 abgewichen werden.
- (6) Überschüssiges, für Grauwassernutzungen bzw. die Speisung von Wasserflächen nicht benötigtes Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken oberirdisch unter Nutzung der Filterwirkungen des Bodens zu versickern (z.B. über Versickerungsmulden, Pflanzflächen).
- (7) In Bereichen, in denen aufgrund hoher baulicher Dichte zu wenig Freiflächen verfügbar sind und dadurch eine oberirdische Versickerung nicht möglich ist, wird ausnahmsweise die Versickerung von Niederschlagswasser auch in Rigolen zugelassen.
- (8) Von den Festsetzungen der Grünordnung kann geringfügig abgewichen werden, wenn öffentliche und grünordnerische Belange nicht entgegenstehen. Grünflächen können durch Zugänge sowie Zu- und Ausfahrten unterbrochen werden, die in Zahl und Maß auf das verkehrstechnisch erforderliche Minimum zu beschränken sind. Die GRZ-Festsetzung bleibt davon unberührt.
- (9) Die vorgesehene Begrünung und Bepflanzung der Baugrundstücke ist vom Bauherrn in einem Freiflächengestaltungsplan darzustellen, der gemäß § 1 Abs. 5 der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung mit dem Bauantrag einzureichen und, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, als Bestandteil der Baugenehmigung auszufertigen ist.

#### § 18

#### Grünordnung Sondergebiet "Neue Messe München"

- (1) In den im Plan als "Flächen zu begrünen und zu bepflanzen" festgesetzten Bereichen der SO Messe 2 und 3 sind Wasserflächen zulässig. Die Gestaltung dieser Flächen ist auf die angrenzende öffentliche Grünfläche abzustimmen.
- (2) Die nördliche Randeingrünung ist entlang der öffentlichen Verkehrsfläche mit einer Großbaumreihe zu gestalten. Zwischen der Baumreihe und dem Bauraum ist als Vernetzungsstruktur eine freiwachsende Hecke aus Bäumen und Sträuchern zu pflanzen.
- (3) Die im Plan als "Flächen zu begrünen und zu bepflanzen" festgesetzten Bereiche des SO Messe 1 sind in der ost-west-gerichteten Bauraumaussparung (Atrium) und in deren östlicher Verlängerung als intensiv nutzbare Erholungsflächen mit Spielbereichen zu gestalten. Bauliche Anlagen sind bis zu 40 % der Fläche zulässig. Dabei sind Freischankflächen und sonstige mit Belagsflächen versehene Aufenthaltsbereiche mit Bäumen zu überstellen.
- (4) In der nord-süd-gerichteten Bauraumaussparung des SO Messe 1 ist eine insgesamt mindestens 12 m breite, in der Längsrichtung zusammenhängende Grünstruktur in Form von intensiven Großbaumpflanzungen vorzusehen. Ausnahmsweise sind Unterbrechungen für Hallenzufahrten in verkehrstechnisch erforderlichem Maß zulässig.
- (5) Die Beschickungsflächen der Messehallen im SO Messe 1 sind pro 600 m<sup>2</sup> mit mindestens einem Großbaum in einer Pflanzqualität ab 20 - 25 cm Stammumfang zu begrünen. Die Bäume können in Gruppen gepflanzt werden.
- (6) Für Großbaumpflanzungen in Belagsflächen sind mindestens 16 m<sup>2</sup> große Baumscheiben bzw. mindestens 3 m breite Baumgräben vorzusehen.
- (7) Soweit die Dächer der Messehallen im SO Messe 1 nicht begrünt werden, sind die Beschickungsflächen vor den Hallen ohne Dachbegrünung intensiver zu bepflanzen. Anstelle Abs. 5 (1 Großbaum pro 600 m<sup>2</sup>) gilt dann § 17 Abs. 2 (1 Großbaum pro 200 m<sup>2</sup>). Dabei sind in den Freiflächen zwischen den Hallen bzw. unmittelbar neben den Hallen jeweils 80 % der erforderlichen Bäume anzuordnen, der Rest kann im Nahbereich, z.B. nördlich des Hallenkomplexes, innerhalb des SO Messe 1 vorgesehen werden.
- (8) Soweit die Dächer der Parkhäuser in SO Messe 4 und 5 nicht mit einer Dachbegrünung versehen werden, ist eine horizontale Begrünung mit Kletterpflanzen der Artenliste 2 vorzunehmen (z.B. an Pergolen oder Spanndrähten).
- (9) Die Fassaden der Messehallen im SO Messe 1 und der Gebäude im SO Messe 5 sind in Abstimmung auf die Architektur mit starkwüchsigen Kletterpflanzen zu begrünen. Dabei sind die Längsfassaden der Messehallen flächig zu begrünen.

Bei der Artenauswahl ist überwiegend die folgende Liste zugrunde zu legen:

Artenliste 2

Actinidia arguta	Strahlengriffel
Aristolochia durior	Pfeifenwinde
Campsis radicans	Trompetenblume
Celastrus orbiculatus	Baumwürger
Clematis montana "Rubens"	Rosa Clematis
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	Selbstklimmender Wilder Wein
Polygonum aubertii	Knöterich
Vitis vinifera	Weinrebe
Wisteria sinensis	Blauregen

- (10) Falls innerhalb der Bauräume oberirdische Stellplätze angelegt werden, sind diese wasserdurchlässig zu gestalten (z.B. Pflaster mit Rasenfugen).
- (11) Die Beschickungsflächen vor den Messehallen (SO Messe 1) sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. wasserdurchlässiges Pflaster oder funktionsgleiche Beläge) auszuführen, soweit dies technisch möglich ist.
- (12) Belagsflächen im SO Messe 5 sind mindestens zu 60 % wasserdurchlässig auszuführen.
- (13) Die im Plan als "wasserdurchlässige Fläche" festgesetzte Ausstellungsfreifläche des SO Messe 1 ist zu mindestens 60 % mit begrünbaren, wasserdurchlässigen Belägen auszuführen (z.B. Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen).

§ 19

Grünordnung Sondergebiet "Sonderfreifläche"

- (1) Mindestens 3 ha der Sonderfreifläche sind als nicht unterbaute Grünflächen mit hohem Großbaumanteil zu gestalten.
- (2) Die Randeingrünung ist im Norden entsprechend § 18 Abs. 2 zu gestalten.
- (3) Die im Plan als "wasserdurchlässige Flächen" festgesetzten Ausstellungsflächen sind zu mindestens 60 % mit begrünbaren, wasserdurchlässigen Belägen auszuführen (z.B. Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen).

§ 20

Grünordnung Sondergebiet "P+R"

Die Fassaden des Parkhauses sind in Abstimmung auf die Architektur mit starkwüchsigen Kletterpflanzen zu begrünen (Artenliste 2 in § 18 Abs. 9).

§ 21

Grünordnung öffentliche Grünflächen

- (1) In der öffentlichen Grünfläche südwestlich des Sondergebietes "Neue Messe München" sind Wasserflächen zulässig.
- (2) Die öffentliche Grünfläche in der Ost-West-Achse kann zur Erschließung der südlich des Planungsgebietes angrenzenden, geplanten Baugebiete durch öffentliche Verkehrsflächen unterbrochen werden. Die Unterbrechungen sind auf das verkehrlich notwendige Mindestprofil zu beschränken.
- (3) Die öffentliche Grünfläche in der Ost-West-Achse kann in ihrer gesamten Länge zur Anpassung an die Projektierung der Straße geringfügig nach Norden oder Süden verschoben werden.

§ 22

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.